Schiedsgerichtshof

Technikvorgaben

Anlage 3 zu den Schiedsregeln des SGH

Stand April 2024

Technikvorgaben
Anlage 3 zu den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH)

Der Ausschuss für alternative Konfliktlösung des SGH hat am 23. April 2024 gemäß § 38 Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung (Schiedsregeln) des SGH vom 15. März 2023 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Satzung des SGH vom 24. Januar 2023 folgende Technikvorgaben beschlossen:

1. Der Schiedsgerichtshof bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) stellt eine sichere elektronische Verfahrensmanagementplattform (VMP) bereit. Mit der VMP werden Schiedsverfahren und andere vom SGH angebotene Streitbeilegungsverfahren digital administriert und sämtliche Schriftsätze und Dateien übermittelt und ausgetauscht. Die VMP ist über die Website des SGH erreichbar (www.schiedsgerichtshof.de).

2. Zugang zur VMP erhalten nur registrierte Personen. Für die Nutzung der VMP gelten die Nutzungsbedingungen VMP in ihrer jeweils aktuellen Fassung, abrufbar über die Website des SGH (www.schiedsgerichtshof.de).

3. Informationen darüber, wie der SGH im Rahmen der VMP die personenbezogenen Daten betroffener Personen verarbeitet, können den Datenschutzhinweisen VMP entnommen werden, abrufbar über die Website des SGH (www.schiedsgerichtshof.de).

4. Die in der VMP verarbeiteten Daten werden ausschließlich auf Servern in Deutschland gehostet. Regelmäßige Backups dienen der Datensicherung.

5. Die VMP basiert auf dem Produkt HighQ des Anbieters Thomson Reuters, welches als Software as a Service cloudbasiert von Thomson Reuters zur Verfügung gestellt wird. Der Anbieter unterliegt Vertraulichkeitsverpflichtungen und hohen technischen Sicherheitsstandards. Nähere Informationen hierzu sind über die Website des SGH (www.schiedsgerichtshof.de) abrufbar.

6. Die VMP ist über das Internet mit den gängigen Internetbrowsern auf stationären und mobilen Endgeräten zu erreichen. Für einige Funktionen der VMP ist es erforderlich, dass Nutzer Dateiformate des Büro-Software-Pakets Microsoft Office öffnen und bearbeiten können.

7. Pro Verfahren stehen einer Partei nur eine begrenzte Zahl von Nutzern zur Verfügung. Der Speicherplatz für jede Partei ist pro Verfahren beschränkt. Einzelheiten sind in den Nutzungsbedingungen VMP geregelt.

8. Das Schiedsgericht bestimmt, welche Videokonferenz-Software und welche sonstige Technik bei SGH-Verfahren eingesetzt wird und stellt diese auf Anforderung bereit (vgl. § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 der Schiedsregeln des SGH). Der Nutzer muss seinerseits in der Lage sein, diese Videokonferenz-Software und sonstige Technik auf dem von ihm im Rahmen des Schiedsverfahrens verwendeten technischen Endgeräten zu nutzen.

Anwendbar sind die Technikvorgaben, die bei Einleitung des SGH-Schiedsverfahrens gültig sind.

Berlin, 23. April 2024

Prof. Dr. Stephan Wernicke
Vorsitzender des Schiedsgerichtshofs